

# ZH\_OBERGERICHT SB240157 vom 5. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240157)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240157 du 5 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240157 del 5 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz schob den Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auf (Urk. 39 S. 62).

#### E. 1.2

Seitens der Verteidigung wurde kein expliziter Eventualantrag im Falle eines Schuldspruchs gestellt (vgl. Urk. 66 S. 1, 12).

#### E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 44). 2. Rechtliche Grundlagen

### E. 2

Umfang der Berufung

#### E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

#### E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung rund zur Hälfte. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, sind daher dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen und diejenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten betreffend die Verteidigungskosten bleibt im Umfang der Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Auch betreffend eine Abschreibung der Kosten des Berufungsverfahrens besteht mangels entsprechender Begründung kein Anlass.

#### E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'500.– (Urk. 67, zuzüglich eine Stunde Aufwand für die Berufungsverhandlung, inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

## **E. 2.4**

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'205.30 (Urk. 59, inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Sistierung des Verfahrens

### **E. 3.1**

Verschulden/Asperationsprinzip

#### **E. 3.1.1**

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit

- 22 - des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

#### **E. 3.1.2**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B\_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Tatumstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen.

- 23 - Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

### **E. 3.2**

Wahl der Strafart Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1.2). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B\_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3, 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B\_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B\_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach neuerer Rechtsprechung darf in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB immerhin dann eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; m.w.H.).

- 24 -

### **E. 3.3**

Massgeblicher Strafrahmen Die Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tatmehrheit ist innerhalb dieses Strafrahmens straf-erhöhend zu berücksichtigen. Ebenso ist der Strafmilderungsgrund des Versuchs strafmindernd zu berücksichtigen.

### **E. 3.4**

Strafzumessung im engeren Sinn/Vorgehen Nachfolgend werden zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Angesichts des gleichartigen Tatvorgehens ist das Verschulden für beide Vorwürfe der versuchten Nötigung gemeinsam zu würdigen, wobei zunächst für beide Vorwürfe je eine Einzelstrafe festzusetzen ist. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 53 ff.). 4. Tatkomponenten

### **E. 4**

Entlassung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin Gestützt auf ihr Gesuch vom 18. Februar 2025 ist Rechtsanwältin MLaw Y. \_\_\_\_\_ per 18. Februar 2025 als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin zu entlassen (vgl. Urk. 57).

#### **E. 4.1**

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht versuchte der Beschuldigte anlässlich beider Telefonate, die Privatklägerin mittels Androhung von Suizid im Verweigerungsfalle dazu zu bewegen, ihn wieder bei sich aufzunehmen. Das ihr angedrohte Übel betraf damit primär ihn selbst, war also nur (aber immerhin) indirekt gegen die Privatklägerin gerichtet, indem sie dadurch in einen starken moralischen Konflikt versetzt wurde. Das Handlungsziel des Beschuldigten in Form seiner Rückkehr in die eheliche Wohnung hätte die Privatklägerin für den Fall, dass sie den Forderungen des Beschuldigten nachgegeben hätte, durchaus stark in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt, indem dadurch ein für sie unerwünschter Zustand des familiären Zusammenlebens be-

- 25 - wirkt worden wäre, der nicht ihrem freien Willen entsprungen wäre. In objektiver Hinsicht ist aber doch von einem leichten Verschulden auszugehen.

#### **E. 4.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Sein Motiv lag darin, die Privatklägerin dazu zu bewegen, zu ihm zurückzukehren bzw. ihn wieder in der ehelichen Wohnung aufzunehmen. Dies stellt ein durchaus egoistisches Tatmotiv dar. Auch wenn die zwischen den Parteien bestehende emotionale Bindung nachvollziehbar ist, vermag diese das objektive Tatverschulden als solches nicht zu relativieren, wäre es dem Beschuldigten doch auch möglich gewesen, sich anderweitig Hilfe zu holen und sich im Hinblick auf den Austritt aus der Klinik eine Unterkunft zu suchen. Verschuldensmindernd ist aber letztlich doch die psychische Erkrankung des Beschuldigten zu berücksichtigen, indem die Depressionen den Gedanken an Suizid und damit entsprechende Äusserungen wohl begünstigten.

#### **E. 4.3**

Versuch Unabhängig vom Verschulden ist der Versuch strafmindernd zu berücksichtigen, wobei der fehlende Eintritt des Erfolgs jeweils in keiner Weise dem Beschuldigten anzurechnen ist, sondern dieser einzig aufgrund der Standfestigkeit der Privatklägerin nicht eintrat.

##### **E. 4.3.1**

Die Vorinstanz gelangte zur Ansicht, die Schilderungen der Privatklägerin zum Vorfall vom 4. Oktober 2021 seien eindrücklich, ausgesprochen detailliert, lebensnah und nachvollziehbar erfolgt. So falle zum einen auf, dass sie auf eigene Initiative hin im Rahmen einer freien Erzählung sehr detailreich ausgesagt habe und zum anderen, dass sich die anschaulichen und lebensnahen Ausführungen der Privatklägerin nicht nur auf das Kern-, sondern auch auf das Randgeschehen bezögen. Auch der Umstand, dass die Privatklägerin hinsichtlich der Tätlichkeiten verschiedene Schmerzintensitäten geschildert habe, sei als Realitätskriterium zu werten und spreche für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Ihren Aussagen sei sodann keine maximale Belastung des Beschuldigten zu entnehmen, was ebenfalls für deren Glaubhaftigkeit spreche. Vermeintliche Widersprüche habe sie in ihrer polizeilichen Einvernahme aufzulösen vermocht, ohne sich in Widersprüche zu ihrer ursprünglichen Aussage zu verstricken. Sie habe insgesamt sehr

konstant und wider- spruchsfrei ausgesagt und die Details der Schilderungen der Privatklägerin liessen sich zu einem stimmigen Ganzen zusammenfügen, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung spreche (Urk. 39 S. 34 f.). Die Privatklägerin schilderte den Ablauf des Vorfalls vom 4. Oktober 2021 anlässlich der Ersteinvernahme so, dass der Be- schuldigte und sie sich gestritten hätten, nachdem sie geschlafen habe, und die Tochter um 08.00 Uhr habe zur Schule gehen müssen. Nachdem die Tochter zur Schule gegangen sei, sei der Beschuldigte dann noch mehr aufgebraust und habe sie gerufen bzw. gesagt, sie solle ins Schlafzimmer kommen und mit ihm schlafen; nicht normal, sondern "in den Arsch". Sie habe ihm dann gesagt, dass sie das nicht wolle. Anschliessend hätten sie noch mehr verbal gestritten und er habe ihr gesagt, dass sie eine Schlampe sei und dass sie mit jemand anderem ins Bett gehe. Sie habe ihm gesagt, dass er, wenn er Sex haben wolle, irgendwohin gehen solle, wo

- 16 - man Sex haben könne; aber so nicht bei ihr. Der Beschuldigte habe sie mit dem Fuss getreten, an den Haaren gerissen und ein paar Mal angespuckt. Der Rest sei eigentlich nur verbal gewesen. Er habe ihr gesagt, er werde ihre Familie kaputt machen; nicht umbringen, aber kaputt machen; ihre Schwester und so. Er habe sie, als sie in der Küche gewesen sei, bedroht und ihr auf Albanisch gesagt, dass er sie umbringen werde, wenn sie in die Ferien in den Kosovo gehen würden. Aufgrund der Worte des Beschuldigten habe sie Angst bekommen. Sie sei dann ins Kinder- zimmer gegangen. Er sei ihr gefolgt und habe ihr ins Gesicht gespuckt. Sie sei danach zunächst ins Badezimmer gegangen und habe ihr Gesicht gewaschen. An- schliessend sei sie in die Migros gegangen, wo sie ca. 40 Minuten geblieben sei. Im Anschluss daran habe sie die KESB angerufen, um dieser mitzuteilen, dass sie Probleme mit dem Beschuldigten habe und einen Termin für den folgenden Tag vereinbart. Sodann sei sie zur Gemeinde gegangen, um dort mitzuteilen, dass sie die Scheidung einreichen wolle. Auf der Gemeinde habe man ihr die Adresse des Bezirksgerichts Uster gegeben. Schliesslich sei sie nach Hause zurückgekehrt, wo der Beschuldigte sie wieder angespuckt und ihr Schlampe gesagt sowie sie danach gefragt habe, wo sie gewesen bzw. ob sie bei jemand anderem gewesen sei. Her- nach habe er ihr gesagt, dass sie eine Schlampe und eine Hure sei, dass er ihr Leben kaputt machen werde und dass es bis 12.00 Uhr ihr letzter Tag sei. Diese Worte hätten in ihr Angst ausgelöst und sie habe sich durch diese in ihrer Ehre verletzt gefühlt. Dann habe er sie nochmals angespuckt, sie an den Haaren geris- sen und ihr einen Tritt aufs Gesäss verpasst, woraufhin sie ins Badezimmer gegang- en sei, wo sie die Tür zugemacht und die Polizei angerufen habe. Sie habe sich dann im Badezimmer eingeschlossen und die Tür nicht mehr aufgemacht, bis die Polizei gekommen sei (Urk. D1/4/1 S. 1 ff.). Den Erwägungen der Vorinstanz, wo- nach die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft seien, kann insoweit zugestimmt werden, als dass ausschliesslich auf die Depositionen der Privatklägerin am Nach- mittag des 4. Oktober 2021 abgestellt wird, die sie unmittelbar nach ihrer Anzeige- erstattung machte, die in der Folge zum Erlass einer polizeilichen GSG-Verfügung führte (Urk. D1/1/4). Die Privatklägerin wurde dort noch ohne Konfrontation mit dem Beschuldigten einvernommen (Urk. D1/4/1 S. 1 ff.).

- 17 -

#### **E. 4.3.2**

Gleicht man die Aussagen der Privatklägerin in ihrer ersten Einvernahme durch die Polizei jedoch mit denjenigen in der staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme vom 17. Januar 2023 als Auskunftsperson ab, als sie erstmals zum fragli- chen Vorfall vom 4. Oktober 2021 mit

dem Beschuldigten in Begleitung dessen Verteidigung konfrontiert wurde, präsentieren sich doch starke Widersprüche, indem sich die Privatklägerin kaum mehr an den Vorfall gut 15 Monate zuvor erinnern konnte (Urk. D1/15/1/2 S. 15 f.). Dort führte sie zunächst auf die Frage, ob sie sich an den Vorfall vom 4. Oktober 2021 erinnere, aus, dass sie sich an das Datum nicht mehr erinnere, sie aber noch wisse, dass es im Oktober gewesen sei (Urk. D1/15/1/2 F/A 114). Es sei früh am Morgen gewesen. Der Beschuldigte und sie hätten sich gestritten. Während sie in der Ersteinvernahme noch ausführte, sie habe zuvor geschlafen, sagte sie bei der Staatsanwaltschaft, sie sei von der Arbeit zurückgekommen. Im Folgenden führte sie aus – was sie so bei der Polizei nie schilderte –, der Beschuldigte habe die Möbel zerkratzt und ihr gesagt, er werde auch sie so kratzen (Kratzer an den Möbeln sind indessen aus der polizeilichen Fotodokumentation ersichtlich [vgl. Urk. D1/1/2 S. 6 f.]). Er habe sie beleidigt und geschlagen. Sie wisse dann nicht mehr, was genau passiert sei (Urk. D1/15/1/2 F/A 115). Auf die Frage, wie der Beschuldigte sie geschlagen habe, führte sie aus, dass sie sich getäuscht habe. Der Beschuldigte habe sie damals nicht geschlagen. Er habe sie angespuckt und zurückgestossen. Sie nehme das mit dem Schlagen zurück. Sie sei ins Zimmer gegangen und er habe sie zurückgestossen, woraufhin sie aufs Bett gefallen sei. Er habe sie dann im Zimmer angespuckt (Urk. D1/15/1/2 F/A 116). Ein mehrfaches Anspucken und einen Fusstritt ins Gesäss erwähnte sie bezüglich des Vorfalls vom 4. Oktober 2021 nicht. Auf die Nachfrage, ob es Vorfälle gegeben habe, bei denen der Beschuldigte sie geschlagen habe, führte sie aus, dass es solche gegeben habe, sie aber nicht mehr genau wisse, ob er sie an diesem Tag geschlagen habe oder nicht (Urk. D1/15/1/2 F/A 117). Es sei nicht regelmässig vorgekommen, dass der Beschuldigte sie geschlagen habe (Urk. D1/15/1/2 F/A 118). Der Beschuldigte habe sie jeweils mit dem Controller geschlagen, an den Haaren gerissen, Fusstritte verpasst, sie am Rücken geschlagen, einen Faustschlag auf die Rippen links verpasst und am Geburtstag ihrer Tochter nach dem Baden auf die Stirn geschlagen (Urk. D1/15/1/2 F/A 121). Die Privatklägerin wusste

- 18 - somit noch Vorfälle von Tätlichkeiten zu schildern, ob es allerdings am vorliegend relevanten Vormittag des 4. Oktober 2021 solche gegeben habe, konnte sie nicht mehr sagen. Bei diesen von ihr am 4. Oktober 2021 geschilderten Tätlichkeiten, die für die Privatklägerin – wie die Verteidigung zutreffend vorbringt (vgl. Urk. 66 S. 9; Prot. II S. 14 f.) – eindrücklich gewesen sein mussten, wäre an sich zu erwarten, dass sie sich auch 15 Monate nach dem fraglichen Vorfall noch daran hätte erinnern können. Hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Todesdrohungen erwähnte sie bezogen auf den Vorfall des 4. Oktober 2021 zunächst von sich aus nichts. Später in derselben Einvernahme sagte sie auf die Frage der Staatsanwältin, ob er ihr schon vor dem Frühling 2022 gesagt habe, dass er sie umbringe, er habe ihr gesagt: "Du dumme, weisst du, dass ich dich umbringe, ich bringe dich um, aber er hat das nicht oft wiederholt". Das habe ihr Angst gemacht. Das habe er ihr im Oktober 2021 bei diesem Vorfall mit dem Kratzen an den Möbeln gesagt, bevor sie ihn aus der Wohnung geworfen habe. Am Anfang habe sie das nicht ernst genommen, aber nach diesen Aussagen habe sie sich schon vor ihm gefürchtet und davor, dass er jemanden anstiften könnte, ihr etwas anzutun oder davor, dass sie von jemandem auf der Strasse überrascht werde (Urk. D1/15/1/2 F/A 132 ff.). Details bezüglich der gemachten Drohungen, wie dass der Beschuldigte zunächst gesagt habe, er werde sie in den Ferien im Kosovo umbringen und später, dass er ihr Leben kaputt machen werde und dass es bis 12.00 Uhr ihr letzter Tag sei, wusste sie nicht mehr zu schildern. Auch insofern wäre an sich zu erwarten, dass die Privatklägerin solche Details auch 15 Monate später zumindest noch teilweise wüsste, zumal diese für sie eindrücklich gewesen sein mussten. Demgegenüber

fürte sie bei der Staatsanwaltschaft aber erstmals aus, sie habe befürchtet, der Beschuldigte könnte sie auf der Strasse abpassen oder gar jemanden dazu anstiften, wovon in der Ersteinvernahme noch keine Rede war. Schliesslich sind auch deutliche Abweichungen in den Schilderungen der Privatklägerin festzustellen, wenn auf den gesamten Ereignisablauf des Vormittags des 4. Oktober 2021 fokussiert wird. Wie dargelegt, wusste sie in der Ersteinvernahme noch zu schildern, sie sei nach ersten Tathandlungen des Beschuldigten in die Migros gegangen, wo sie ca. 40 Minuten geblieben sei, darauf habe sie die KESB angerufen, um dieser mitzuteilen, dass sie Probleme mit dem Beschuldigten habe und sie habe einen Ter-

- 19 - min für den folgenden Tag vereinbart, hierauf sie zur Gemeinde gegangen sei, um dort mitzuteilen, dass sie die Scheidung einreichen wolle, dort habe man ihr die Adresse des Bezirksgerichts Uster gegeben, später sei es dann in der Wohnung zu erneuten Tathandlungen des Beschuldigten gekommen. Bei der Staatsanwaltschaft erwähnte sie dagegen nichts davon, dass sie zwischendurch auch nur die Wohnung verlassen habe, es also zu einem klaren Unterbruch des Streits und der Tathandlungen gekommen sei. Vielmehr scheint es sich gemäss jenen Depositionen um zeitlich durchgehende Ereignisse ohne Unterbrechung gehandelt zu haben. Nachdem insbesondere der Gang zur Stadtverwaltung D.\_\_\_\_\_ zwecks Einreichung der Scheidung bzw. Erlangens von Hilfe gegenüber dem Beschuldigten für sie ein doch eindrückliches Ereignis dargestellt hätte, wäre zu erwarten, dass sie sich auch daran erinnern könnte. Insgesamt werfen die Depositionen der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft angesichts der doch starken Abweichungen die Frage auf, ob und falls ja, inwieweit sich jene Aussagen der Privatklägerin auf den vorliegend relevanten Vorfall vom 4. Oktober 2021 beziehen, oder ob sich bei ihr Erinnerungen an Ereignisse über einen längeren Zeithorizont vermischen und sie diese erst auf entsprechende Nachfrage auf jenen Vormittag datierte. Von einer im Wesentlichen widerspruchsfreien Bestätigung der ersten Aussagen im Rahmen ihrer Zweitaussage zu diesem Vorfall in Konfrontation mit dem Beschuldigten und dessen Verteidigung kann jedenfalls entgegen der Ansicht der Vorinstanz keine Rede sein.

### **E. 4.3.3**

Mithin ist festzustellen, dass zwar eine für sich alleine betrachtet durchaus überzeugende Erstaussage der Privatklägerin vorliegt, diese aber keine genügend klare, von relevanten Widersprüchen freie Bestätigung in Wahrnehmung der Parteirechte des Beschuldigten erfährt. Der Umstand, dass die Privatklägerin den Vorfall vom 4. Oktober 2021 ein gutes Jahr später nur noch vergleichsweise rudimentär zu schildern vermochte und sich ihre Erinnerungen an die Ereignisse jenes Tages auch mit denjenigen hinsichtlich anderer Daten vermischt zu haben scheinen, muss freilich noch nicht bedeuten, dass ihre Erstaussage falsch wäre. Die Tatsache, dass sie jedoch selbst Handlungen des Beschuldigten, die für sie herausragend und damit besonders einprägsam hätten sein müssen, nicht mehr oder nur noch vage und erst auf ausdrückliche Nachfrage hin zu schildern vermochte, wirft doch Fragen auf,

- 20 - die letztlich ungelöst bleiben. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Privatklägerin zwar, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, übermässige Belastungen des Beschuldigten vermied. Ein klares Interesse, den Beschuldigten zu belasten, war bei ihr jedenfalls am Nachmittag des 4. Oktober 2021 in der polizeilichen Einvernahme aber durchaus gegeben, ging es ihr doch, nachdem sie infolge des unbestrittenermassen erfolgten heftigen Streits die Polizei gerufen hatte, darum, eine

unmittelbare Rückkehr des Beschuldigten in die eheliche Wohnung zu verhindern, was mittels der seitens der Polizei ausgesprochenen Verfügung gegen den Beschuldigten gestützt auf das Gewaltschutzgesetz auch so geschah. Dass hierzu gegenüber der Polizei die Schilderung von Tathandlungen des Beschuldigten von gewisser Schwere notwendig war, liegt auf der Hand, zumal sie gemäss eigener Aussage zwischendurch bei der KESB angerufen bzw. bei der Stadtverwaltung vorgesprochen und um Rat gefragt habe. Auch diese Interessenlage der Privatklägerin bedeutet selbstredend ebenfalls nicht, dass ihre belastenden Aussagen in der Ersteinvernahme falsch sein müssen, doch führt das Interesse der Privatklägerin an einer Belastung des Beschuldigten dazu, dass die belastenden Aussagen umso klarer sein müssten, als wenn es sich um Aussagen einer völlig unbeteiligten Person handelte. Dies ist aber wie dargelegt aufgrund der geschilderten Widersprüche zwischen ihren Aussagen in den beiden Einvernahmen vorliegend nicht gegeben. Insofern verbleiben in Würdigung aller Umstände letztlich doch rechtserhebliche Zweifel an ihrer Darstellung der Ereignisse des Vormittags des 4. Oktober 2021.

#### **E. 4.4**

Strafart Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, weswegen eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszufallen wäre. Zudem fiel eine Freiheitsstrafe bereits aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ausser Betracht.

#### **E. 4.5**

Fazit Tatkomponente Für das vollendete Delikt erschiene ausgehend von jeweils einem leichten Verschulden je eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen. Aufgrund des Versuchs sind die beiden Strafen auf je 20 Tagessätze zu mindern. Nachdem in beiden Fällen ein gänzlich gleichartiges Tatvorgehen vorliegt, erscheint es trotz des Auseinanderliegens der beiden Tathandlungen von gut sechs Monaten gerechtfertigt, das Asperationsprinzip eher stärker zu Gunsten des Beschuldigten anzuwenden. Die 20 Tagessätze für die erste versuchte Nötigung sind daher um 10 Tagessätze für die zweite versuchte Nötigung zu erhöhen. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen. 5. Täterkomponenten

#### **E. 5**

Formelles Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249 E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B\_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 7B\_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1; 7B\_15/2021 vom 19. September 2023 E. 4.2.2; 7B\_11/2021 vom 15. August 2023 E. 5.2; 6B\_931/2021 vom 15. August 2022 E. 3.2).

### **E. 5.1**

**Persönliche Verhältnisse/Vorleben** Der Beschuldigte machte im Rahmen der Untersuchung Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu seinem Vorleben. Er führte aus, er sei in E.\_\_\_\_\_, Kosovo, geboren und mit fünf Jahren zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder in die Schweiz gekommen. Er habe in F.\_\_\_\_\_/SG den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule B besucht. Anschliessend habe er eine dreijährige Lehre als Betonwerker absolviert und fünf Jahre auf diesem Beruf gearbeitet. Im Jahr 2009 habe er die Privatklägerin geheiratet (Urk. D1/15/2 F/A 56). Mit der Privatklägerin hat er eine gemeinsame Tochter (G.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009). Zu seiner psychischen Gesundheit führte der Beschuldigte aus, ungefähr im Alter von 25 Jahren bemerkt zu haben, dass er psychische Probleme habe. Er leide an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung, an einer Borderline-Störung, an PTBS, an Tabak- und Cannabisabhängigkeit, an Schizophrenie und an wiederkehrenden depressiven Störungen, weswegen er diverse Medikamente einnehme (Urk. D1/15/2 F/A 57 ff.; vgl. Urk. D1/15/5/3 S. 570 ff. [Akten Digital auf Datenträger]). Marihuana konsumiere er – gemeint im Zeitpunkt 21. Februar 2023 – seit

### **E. 5.2**

**Vorstrafen** Der Beschuldigte weist keine einschlägigen Vorstrafen auf. Die einzige eingetragene Verurteilung stellt ein Strafbefehl des Untersuchungsamts Altstätten/SG vom 25. April 2013 wegen Strassenverkehrsdelikten dar, wofür eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.– und einer Busse von Fr. 1'000.– erfolgte (Urk. 62). Angesichts des längeren Zeitablaufs seit der Vorstrafe und fehlender Einschlägigkeit fällt diese nicht in relevantem Masse straf erhöhend ins Gewicht.

### **E. 5.3**

**Geständnis/Reue und Einsicht/Desinteresseerklärung** Das Geständnis des Beschuldigten erfolgte erst anlässlich der Berufungsverhandlung, weshalb es keine strafmindernde Wirkung zu entfalten vermag. Auch die Desinteresseerklärung der Privatklägerin im Berufungsverfahren stellt keinen Strafminderungsgrund dar.

### **E. 5.4**

**Fazit bezüglich Täterkomponenten** Die Täterkomponenten bleiben somit zumessungsneutral.

- 28 - 6. Gesamtwürdigung

## **E. 6**

**Prüfung der Notwendigkeit der Einvernahme der Privatklägerin**

### **E. 6.1**

**Strafhöhe** Angemessen erscheint somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskriterien eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

### **E. 6.2**

**Höhe des Tagessatzes** Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–, kann aber ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, auf Fr. 10.– gesenkt werden. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und

Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Nach Angaben des Beschuldigten vor Vorinstanz war er verheiratet und hat eine im heutigen Zeitpunkt 16-jährige Tochter. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er wie erwähnt, vom Sozialamt zu leben und monatlich Fr. 920.– zu erhalten. Er habe kein Vermögen, aber Schulden in der Höhe von über Fr. 100'000.–. Im Moment zahle er keine Schulden ab (Prot. I S. 6 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er, von der Privatklägerin geschieden zu sein und ab April/Mai 2025 über eine volle IV-Rente sowie Zusatzleistungen zu verfügen (Prot. II S. 9, 12). Auch wenn der Beschuldigte die monatlichen Leistungen der IV nicht zu beziffern vermochte, werden diese doch höher ausfallen als die bisherigen Leistungen des Sozialamts. Da die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse im zweitinstanzlichen Urteilszeitpunkt massgebend sind (Art. 34 Abs. 2 StGB), ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen. Das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) greift nicht (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.3.3).

### **E. 6.3**

Anrechnung von Haft Der Beschuldigte befand sich vom 4. Oktober 2021, 12.00 Uhr, bis am 4. Oktober 2021, 19.55 Uhr, in Haft (Urk. D1/7/1 und Urk. D1/7/2). Die erstandene Haft von

- 29 - gerundet einem Tag ist gemäss Art. 51 StGB auf die ausgesprochene Geldstrafe anzurechnen. IV. Vollzug 1. Ausgangslage

### **E. 8**

Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu

- 13 - substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B\_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1). 3. Glaubwürdigkeit/Interessenlage der Aussagepersonen Der Beschuldigte hat bereits aufgrund seiner prozessualen Stellung ein evidenten Interesse am Verfahrensausgang, doch spricht dies nicht per se gegen die Richtigkeit seiner Aussagen. Dasselbe gilt für die Privatklägerin, die noch bis zum vorinstanzlichen Urteil eine Zivilforderung gegen den Beschuldigten geltend machte. Auch hieraus kann letztlich nicht der Schluss gezogen werden, ihre Aussagen seien unzutreffend, da sie ein Interesse am Prozessausgang habe. Zu berücksichtigen ist vorliegend aber insbesondere auch, dass zwischen den Parteien – unabhängig von der Tatsache, dass die weiteren Tatvorwürfe gemäss rechtskräftigem Entscheid der Vorinstanz nicht erstellbar sind – offensichtlich seit mehreren Jahren grosse Konflikte im Rahmen der ehelichen Beziehung bestanden. Die damit verbundenen gegenseitigen Emotionen haben damit vor dem Hintergrund dieser seit längerem bestehenden Konfliktlage zweifellos grossen Einfluss auf die Interessenlage der Parteien einerseits und damit ihr Aussageverhalten andererseits. 4. Anklageziffer 3

### **E. 9**

Monaten nicht mehr und in seiner Freizeit mache er wegen der Depressionen nichts und sei nur zu Hause (Urk. D1/15/2 F/A 67 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. August 2023 erklärte der Beschuldigte, dass er aufgrund seiner psychischen Probleme bei der IV angemeldet sei und in einem betreuten Wohnheim wohne. Er lebe vom Sozialamt. Derzeit arbeite er in einem 40%-Pensum als Recycler beim Sozialamt D.\_\_\_\_\_. Vom Sozialamt erhalte er des- halb monatlich Fr. 920.– anstatt bloss Fr. 800.–. Seine Schulden würden sich auf über Fr. 100'000.– belaufen. Derzeit sei er nicht daran, Schulden abzubezahlen (Prot. I S. 6 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte,

- 27 - er werde noch bis März/April 2025 vom Sozialamt unterstützt und erhalte anschliessend eine volle IV-Rente. Er arbeite in einem 50%-Pensum im H.\_\_\_\_\_ und habe dort verschiedene Aufgaben. Er wohne nach wie vor im betreuten Wohnheim, seit März 2025 wohne er jedoch in einer neuen Wohnung, in welcher er neu zu zweit und nicht mehr zu viert lebe. Seit dem Umzug gehe es ihm daher psychisch besser. Aufgrund seiner psychischen Probleme und insbesondere der Probleme mit seiner Tochter und der Privatklägerin sei er nach wie vor in Behandlung. Von der Privatklägerin sei er mittlerweile geschieden und sie hätten keinen Kontakt mehr (Prot. II S. 8 ff.). Die persönlichen Verhältnisse und das Vor- leben des Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral, nachdem die psy- chische Gesundheit des Beschuldigten bereits im Rahmen der Tatkomponenten beim subjektiven Verschulden verschuldensmindernd berücksichtigt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.